

BMEIA-EU.2.13.47/0027-II.2/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX KOSOVO);
Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizisten/Polizistinnen,
von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz sowie
von bis zu zwei Zivilpersonen bis 31. Dezember 2018**

1/59

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Mit Resolution 1244 (1999) schuf der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die rechtliche Grundlage zur Errichtung von internationalen Zivil- und Sicherheitspräsenzen unter der Ägide der VN im Kosovo. Der Generalsekretär der VN wurde vom Sicherheitsrat ermächtigt, mit Hilfe der in Frage kommenden internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten. Dies erfolgte 1999 durch die Schaffung der „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK).

Der Generalsekretär der VN trat 2005 an die Europäische Union (EU) mit der Absicht heran, die Aufgaben von UNMIK in den Bereichen Polizei und Justiz nach erfolgter Klärung des Status des Kosovo an die EU zu übergeben.

Der Europäische Rat erklärte in seiner Tagung am 14. Dezember 2007 die Bereitschaft der EU, eine führende Rolle bei der Stabilisierung der Region im Einklang mit deren europäischer Perspektive zu übernehmen. Er erklärte, dass die EU bereit sei, dem Kosovo auf dem Weg zu dauerhafter Stabilität zu helfen, unter anderem durch eine Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP; nunmehr Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, GSVP).

Das Parlament des Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit der Republik Kosovo. In dieser Unabhängigkeitserklärung wird die EU ausdrücklich zur Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo eingeladen.

Mit der Gemeinsamen Aktion vom 4. Februar 2008 (Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO; ABl. Nr. L 42/92 vom 16. Februar 2008) beschloss der Rat der EU die Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo, EULEX KOSOVO.

Für die EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo wurde in der Gemeinsamen Aktion eine Laufzeit von 28 Monaten ab der Annahme des Organisationsplans (OPLAN) festgelegt. Dieser wurde am 16. Februar 2008 vom Rat angenommen, wodurch sich zunächst eine Befristung von EULEX KOSOVO bis Mitte Juni 2010 ergab. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt am 14. Juni 2016 (Ratsbeschluss 2016/947/GASP; ABl. Nr. L 157/26 vom 15. Juni 2016) und läuft nun bis zum 14. Juni 2018.

Die völkerrechtliche Grundlage von EULEX KOSOVO ist gemäß der Gemeinsamen Aktion die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der VN.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EULEX KOSOVO stellt mit dzt. 762 Mitarbeitern (Stand: 8. Oktober 2017), darunter 418 internationale Experten/Expertinnen aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Schweiz, Türkei und den USA, die bislang größte zivile GSVP-Mission dar.

EULEX KOSOVO hat, im Einklang mit dem am 2. Februar 2007 vom VN-Sondergesandten für den Kosovo, dem ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari, vorgelegten Plan für die künftige Entwicklung des Kosovo („Ahtisaari-Plan“), nach einem längeren Übergabeprozess am 9. Dezember 2008 von UNMIK die Aufgaben im Bereich Rechtsstaatlichkeit übernommen. Hauptaufgabe ist die Unterstützung der kosovarischen Behörden beim Aufbau eines modernen, internationalen Standards entsprechenden Polizei-, Justiz- und Zollwesens. Darüber hinaus verfügt die Mission auch über begrenzte exekutive Zuständigkeiten, so zum Beispiel bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Verfolgung von Kriegsverbrechen und interethnischen Gewalttaten, sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Falle von Unruhen.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung beschloss am 23. April 2008 die Entsendung von bis zu 25 Polizisten/Polizistinnen und bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 30. Juni 2009 (sh. Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 51). Die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wurde am 9. Mai 2008 erteilt. Die Beteiligung Österreichs an der Mission wurde mehrmals verlängert.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2016 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 10 Polizisten/Polizistinnen, von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz sowie von bis zu zwei Zivilpersonen bis 31. Dezember 2017 (sh. Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 22) beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 1. Dezember 2016 das Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit im Kosovo für die Stabilität in der Region und für die Sicherheit Österreichs liegt die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizisten/Polizistinnen, von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) sowie von bis zu zwei Zivilpersonen im Rahmen von EULEX KOSOVO im besonderen österreichischen Interesse.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/Missionsteilnehmerinnen die Weisungen des Kommandanten von EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen. Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizisten/Polizistinnen sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandanten.

Im Zuge der Tätigkeit bei EULEX KOSOVO können fallweise auch Aufenthalte von Missionsangehörigen in EU-Mitgliedstaaten, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen oder zu Ausbildungszwecken, möglich sein.

IV. Aufwendungen

Die Kosten der Entsendung von bis zu 10 Polizisten/Polizistinnen zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund 4.200 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen. Die anfallenden Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

Die Kosten der Entsendung von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund 4.400 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen. Die anfallenden Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz bedeckt.

Die Kosten der Entsendung von zwei Zivilpersonen zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund 4.200 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen. Die anfallenden Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Polizisten/Polizistinnen, von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) und von bis zu zwei Zivilpersonen im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind;
2. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen;
3. gemäß § 3 KSE-BVG bestimmen, dass die Durchführung der Fortsetzung der Entsendung hinsichtlich der Zivilpersonen, die sich gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG zur Teilnahme verpflichtet haben, dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres obliegt;
4. beschließen, dass die gemäß Pkt.1 entsendeten Polizisten/Polizistinnen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Weisungen des Leiters von EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 9. November 2017
KURZ m.p.